

AZ: 6562/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen für Stromlieferungen von 2010 bis 2019.

Die Beschwerdeführerin bewohnte mit ihrer Familie ein Einfamilienhaus an der Lieferstelle. Nach dem Tod ihres Ehemanns und dem Auszug ihres Sohns wohnt sie dort seit 2017 alleine.

Vom 08.03.2003 bis zum 26.08.2019 belieferte die Beschwerdegegnerin sie als örtlich zuständige Grundversorgerin mit Strom. Der Einbauzählerstand beträgt 2.994,1 kWh. Rechnungen der Beschwerdegegnerin vom 01.11.2011 enthalten für den 06.03.2009, für den 06.03.2010 sowie für den 05.03.2011 jeweils Zählerstände, welche als Ablesungen gekennzeichnet sind (5.340,0 kWh, 5.376,0 kWh und 5.413,0 kWh). Die Beschwerdeführerin teilte dem Netzbetreiber am 10.03.2014 einen Zählerstand von 65.395,0 kWh mit. Der Netzbetreiber übermittelte der Beschwerdegegnerin einen Zählerstand von 6.539,5 kWh. In der Abrechnung vom 29.03.2015 verwendete die Beschwerdegegnerin diesen abgeänderten Zählerstand und kennzeichnete ihn als abgelesen. Die Beschwerdeführerin las am 01.03.2016 einen Zählerstand von 73.465,0 kWh und am 13.03.2018 einen Zählerstand von 79.518,8 kWh ab. Am 07.01.2019 tauschte der Netzbetreiber den Zähler an der Lieferstelle aus. Er las einen Ausbauzählerstand von 81.248,5 kWh ab und baute ein neues Messgerät mit einem Zählerstand von 0 kWh ein.

Am 02.05.2019 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Abrechnung für die Belieferung vom 06.03.2018 bis zum 05.03.2019 über einen Verbrauch 90.144,0 kWh mit einer Nachforderung von 25.998,02 EUR. Diese Rechnung ging der Beschwerdeführerin nicht zu. Am 16.05.2019 schlug der Netzbetreiber der Beschwerdegegnerin vor, für den Zeitraum vom 10.03.2010 bis 06.01.2019 einen Verbrauch von insgesamt 75.872 kWh anzusetzen und diesen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ablesewerte der Beschwerdeführerin aufzuteilen. Die Beschwerdegegnerin stimmte zu und korrigierte ihre Abrechnungen in der Folgezeit mehrmals.

Insgesamt fordert sie eine Nachzahlung von 17.159,80 EUR. Dem liegen folgende Entgeltforderungen für Stromlieferungen zugrunde: erstens 6.683,02 EUR für den Verbrauch von 30.012,0 kWh in der Zeit vom 06.03.2010 bis 05.03.2012 (Rechnung vom 18.08.2019); zweitens 12.781,56 EUR für den Verbrauch von 46.207,0 kWh in der Zeit vom 06.03.2012 bis zum 05.03.2019 (Rechnung vom 16.10.2019) sowie drittens 260,80 EUR für einen Verbrauch von 721,0 kWh vom 06.03.2019 bis zum 26.08.2019 (Rechnung vom 17.10.2019).

Beschwerdeführerin zahlte regelmäßig Abschläge sowie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weitere 1.000,00 EUR.

Sie trägt vor, der nunmehr abgerechnete Verbrauch sei unrealistisch hoch. Er übersteige den durchschnittlichen Verbrauch eines Drei-Personen-Haushalts um das Vierfache. Die Abrechnungen seien teilweise erst sieben Jahre nach Belieferung und damit zu spät erfolgt. Die Beschwerdegegnerin habe

die von ihr übermittelten Zählerstände ohne Berechtigung korrigiert. Forderungen für die Belieferung bis zum 01.01.2017 seien verjährt bzw. verwirkt.

Sie begehrt eine Stornierung sämtlicher Nachforderungen für die Belieferung bis zum 01.01.2017 sowie eine Neuberechnung des Verbrauchs bis zum 26.08.2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber lehnen dies ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe seit Einzug der Beschwerdeführerin im Jahr 2003 bis zum 10.03.2014 keine abgelesenen Zählerstände erhalten. Sobald der Netzbetreiber die Zählerstände korrigiere, sei sie zu einer Korrektur bereit. Dies habe der Netzbetreiber jedoch abgelehnt.

Der Netzbetreiber trägt vor, der Zähler sei gültig geeicht gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe der Neuaufteilung ausdrücklich zugestimmt. Eine Korrektur sei ihm aufgrund eines Abrechnungssystemwechsels im Dezember 2019 nur für drei Jahre rückwirkend möglich. Dies beinhalte die Anpassung von Zählerständen.

II.

Der Antrag ist teilweise begründet. Im Wege der Schlichtung sollte der Netzbetreiber die Zählerstände vom 06.03.2010 bis zum 09.03.2014 ausgehend von den Ablesungen seit dem 10.03.2014 durch Schätzung auf einen realistischen Verbrauch korrigieren. Auf dieser Grundlage sollte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin die Stromlieferungen vom 06.03.2010 bis zum 26.08.2019 bezahlen.

Wird der Stromverbrauch durch Schätzung ermittelt, sind bei einer solchen Berechnung die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 Stromgrundversorgungsverordnung). Da für die Zeit seit dem Einbau des Zählers im Jahr 2003 bis zum 09.03.2014 keine Ablesewerte vorliegen, ist der durch Ablesungen belegte Verbrauch seit dem 10.03.2014 als Grundlage für die Ermittlung des Verbrauchs von 2010 bis 2014 heranzuziehen. Die Ablesungen der Beschwerdeführerin und des Netzbetreibers ergeben für die Belieferung bis zum Ausbau des Zählers am 06.01.2019 einen Jahresverbrauch von konstant ungefähr 3.530 kWh. Es ist angemessen, diesen Stromverbrauch auch für die Jahre 2010 bis 2014 zugrunde zu legen. Danach errechnet sich zum 06.03.2010 ein Anfangszählerstand von 51.275,0 kWh.

Der Netzbetreiber kann sich einer Korrektur nicht durch Verweis auf seine eigene Systemumstellung verweigern. Er hat die ihm übermittelten Zählerstände vom 10.03.2014 (65.395 kWh) und vom 13.03.2018 (79.518,8 kWh) jeweils eigenmächtig und ohne Rücksprache mit der Beschwerdeführerin um eine Kommastelle abgeändert und dies erst im Jahr 2019 korrigiert. Die dabei entstandenen unrealistischen Schätzwerte sind unter diesen Umständen gegebenenfalls durch eine händische Kor-

rektur mit dem damit verbundenen Aufwand zu beheben. Die unternehmensinterne Systemumstellung darf nicht zu Lasten anderer Marktteilnehmer gehen.

Die durch Netzbetreiber und Beschwerdegegnerin erfolgte Neuermittlung des Verbrauchs seit dem 10.03.2014 ist nicht zu beanstanden. Die nachträgliche Korrektur der Abrechnung zu Lasten der Beschwerdeführerin war notwendig, da nach Rechnungserstellung festgestellt worden ist, dass der zunächst abgerechnete Verbrauch fehlerhaft ermittelt worden war. Die Beschwerdeführerin hat vom 10.03.2014 bis zum 06.01.2019 15.853,5 kWh und nach Austausch des Zählers bis zum 26.08.2019 weitere 1.070,0 kWh verbraucht. Den nunmehr auf 65.395,0 kWh korrigierten Zählerstand für den 10.03.2014 hat die Beschwerdeführerin selbst abgelesen. Den zum 06.01.2019 abgelesenen Zählerstand von 81.248,5 kWh hat der Netzbetreiber fotografisch dokumentiert. Die Beschwerdeführerin hat ihn auch nicht bestritten. Anhaltspunkte für einen Zählerdefekt kann die Schlichtungsstelle nicht erkennen. Der für den neu verbauten Zähler abgerechnete Verbrauch von nunmehr 1.070,0 kWh ist nicht zu beanstanden. Dieser Wert ist ebenfalls durch Ablesungen der Beschwerdeführerin belegt und der Höhe nach unauffällig.

Dieser Vorschlag erfolgt zum Versuch einer gütlichen Einigung. Die Beschwerdegegnerin hat grundsätzlich auch dann einen Anspruch auf Bezahlung der von ihr gelieferten Energie, wenn aufgrund einer zu niedrigen Schätzung zunächst ein falscher Betrag in Rechnung gestellt worden ist und die Korrektur erst Jahre später erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Neuaufteilung ab 2010 als sachgerechter Kompromiss.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

1. Die Beteiligten einigen sich für den 06.03.2010 auf einen Zählerstand von 51.275,0 kWh. Auf dieser Grundlage sowie anhand eines Standardlastprofils schätzt der Netzbetreiber den Stromverbrauch bis zum 09.03.2014 neu. Die Beschwerdegegnerin übernimmt diese Werte und ändert ihre Abrechnungen entsprechend.
2. Die Beschwerdeführerin erklärt sich bereit, den auf dieser Grundlage ermittelten Stromverbrauch vom 06.03.2010 bis zum 26.08.2019 zu bezahlen.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass keine Nachforderungen für die Belieferung vor dem 06.03.2010 gestellt werden.
4. Die Beschwerdegegnerin prüft einen Antrag der Beschwerdeführerin auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung im Anschluss an das Schlichtungsverfahren wohlwollend.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1, 2 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist verursachungsgerecht von dem Netzbetreiber zu tragen.

Berlin, den 12. Mai 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann